

Wenn der Zulassungsausschuss den Wert einer Arztpraxis bestimmt ...

Nach einem Urteil des LSG Baden-Württemberg steht Praxisabgebern neues Ungemach ins Haus. Das LSG hat entschieden, dass die Zulassungsgremien eigene Verkehrswertermittlungen anstellen können. In dem von dem LSG entschiedenen Fall hatte der Zulassungsausschuss einen Praxisnachfolger alleine aufgrund seiner fachlichen Qualifikation ausgewählt, obwohl zwischen ihm und dem Praxisabgeber keine Einigung über den Kaufpreis erzielt worden war. In dem anschließenden Widerspruchsverfahren einigten sich Praxisabgeber und Bewerber auf einen Kaufpreis, der um knapp 100 % über dem von dem Berufungsausschuss vermuteten Verkehrswert und etwas unter dem von dem Praxisabgeber ursprünglich verlangten Kaufpreis lag. Der Berufungsausschuss verlangte, weil diesem der vereinbarte Kaufpreis zu hoch erschien, ein Verkehrswertgutachten. Gegen dieses Vorhaben wehrte sich der Praxisabgeber erfolglos.

Nach Auffassung des LSG könne ohne Feststellung des Verkehrswertes nicht ermittelt werden, welchen Preis der Abgeber verlangen kann und welchen Preis ein Bewerber bereit sein muss zu zahlen. Es liege ein öffentliches Interesse dahin gehend vor, dass überhöhte Kaufpreise verhindert werden, so das Gericht. Ein wirtschaftlich stark unter Druck stehender Praxisnachfolger neige zu unwirtschaftlichem Handeln oder Missachtung von Qualitätsstandards, um seinen Praxiserlös zu verbessern. Diese Auffassung des LSG stützt § 103 Abs. 4 S. 4 SGB V, in dem es heißt: „Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis nicht übersteigt.“ Letztlich ist von den Zulassungsgremien im Hinblick auf den Eingriff in die Eigentumsrechte des Praxisabgebers zu verlangen, dass wann immer sich mehrere Kandidaten anbieten, derjenige auszuwählen ist, der die gleichen Voraussetzungen wie ein Mitbewerber mitbringt, aber einen höheren Kaufpreis zu zahlen bereit ist. Daneben müssen die Zulassungsgremien beachten, dass der Verkehrswert der Marktwert ist. Also der Wert, den ein der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages über die Praxis zwischen einem verkaufswilligen Verkäufer und einem ihn nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Käufer unter den Voraussetzungen zu zahlen bereit ist und der sich daraus ergibt, dass die Praxis offen am Markt angeboten wurde, dass die Marktverhältnisse einer ordnungsgemäßen Veräußerung nicht im Wege standen und dass eine der Bedeutung der Praxis angemessene Verhandlungszeit zur Verfügung stand. Der sicherste Weg diesen Wert zu bestimmen, ist die Erstellung eines Praxiswertgutachtens durch einen von einer Industrie- und Handelskammer bestellten Sachverständigen. Das hat für alle Beteiligten den Vorteil, dass niemand sich am Ende an dem gutachterlich ermittelten Wert stoßen und die Praxis auf wirtschaftlich fundierten Daten finanziert werden kann.